

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7784 —**

Übermittlung personenbezogener Daten aus Justizakten an den Verfassungsschutz

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Generalbundesanwalts; die Beantwortung der Frage 6 auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesministers des Innern.

Nach den Ziffern 205, 206 der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ erhält das Bundesamt für Verfassungsschutz durch die ermittelnden Staatsanwaltschaften Abschriften von Anklageschriften, Urteilen oder ggf. Einstellungsverfügungen sowie entsprechende Informationen auch in Ermittlungsverfahren wegen sonstiger Delikte bei dem Verdacht, daß diese „der Durchsetzung radikaler politischer Ziele“ dienen. Da eine solche Informationspraxis datenschutzrechtlich höchst bedenklich ist, andererseits aber durch Bundesministerien noch forciert worden sein soll, fragen wir:

1. In wie vielen Ermittlungsverfahren wegen jeweils welcher Delikte hat die Bundesanwaltschaft dem Bundesamt für Verfassungsschutz seit 1970 Abschriften von
 - a) Anklageschriften,
 - b) Urteilen,
 - c) anderen verfahrensabschließenden Entscheidungen,
 - d) sonstigen Aktenauszügen vor Verfahrensabschlußjeweils auf Anforderung oder von sich aus übersandt?

Der Generalbundesanwalt unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz umfassend. In wie vielen Verfahren wegen jeweils welcher Delikte seit 1970 Abschriften von

- a) Anklageschriften,
- b) Urteilen,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz am 26. Oktober 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

c) anderen verfahrensabschließenden Entscheidungen,

d) sonstigen Aktenauszügen vor Verfahrensabschluß

dem Bundesamt für Verfassungsschutz auf Anforderung oder spontan übersandt worden sind, ist in Ermangelung dazu abrufbarer Datenbestände nicht feststellbar.

2. Wie häufig geschah eine solche Information im Verhältnis zu den seither insgesamt vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren?

Falls dies nicht mehr genau ermittelt werden kann: Wurden dabei Quoten – wie bei entsprechenden Übersendungen durch Länderstaatsanwaltschaften – von 60 % erreicht?

Häufigkeitszahlen können wegen des Fehlens entsprechender Grundlagen ebenfalls nicht angegeben werden.

Die Unterrichtung erfolgt nicht ausnahmslos. Sie ist vielmehr an der Bedeutung der Verfahren einerseits und der Aufklärungsergebnisse andererseits ausgerichtet.

3. Nach welchen Kriterien nimmt der Generalbundesanwalt solche Informationen insbesondere bei Nicht-Staatsschutzdelikten vor, und welche Anordnungen wurden hierüber vom Generalbundesanwalt seit 1970 erlassen?

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ist durch § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG auf die Verfolgung von Staatsschutzdelikten i. S. von Nummer 205 Abs. 1 Satz 1 RiStBV beschränkt.

Anordnungen des Generalbundesanwalts zur Übermittlung von Informationen, die nicht mit Staatsschutzdelikten im Zusammenhang stehen, bestehen nicht.

4. Trifft es zu, daß insbesondere anfangs der siebziger Jahre der Bundesjustizminister, teilweise im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister, die Länderjustizverwaltungen mehrfach aufforderte, eine intensivere Information des Verfassungsschutzes durch die ihnen unterstehenden Staatsanwaltschaften zu veranlassen?
5. Wann, aus welchen Gründen, mit welchen Zielen und mit welcher Resonanz jeweils ist der Bundesjustizminister seit 1970 in dieser Angelegenheit an die Länder sowie entsprechend an den Generalbundesanwalt herangetreten?

Die Unterrichtungspflichten der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder in Staatsschutzverfahren und Verfahren, denen verfassungsfeindliche oder sicherheitsgefährdende Straftaten zugrunde liegen, ergeben sich aus den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

Es trifft zu, daß der Bundesminister der Justiz – jeweils auf Bitten des Bundesamtes für Verfassungsschutz – die Landesjustizverwaltungen gebeten hat, auf die Einhaltung der in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren getroffenen Rege-

lungen bei den Staatsanwaltschaften ihrer Geschäftsbereiche Sorge zu tragen. Soweit aus den Akten noch ersichtlich, wurden solche Bitten seit 1969 insgesamt dreimal an die Länder – in einem Fall nachrichtlich auch an den Generalbundesanwalt – herangebragt.

Die Unterrichtungsbitte aus dem Jahr 1969 bezog sich auf Straftaten, begangen aus linksextremistischen Motiven.

6. In wie vielen Verfahren wegen jeweils welcher Delikte hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seit 1970 durch die Staatsanwaltschaften der Länder jeweils Abschriften von Anklageschriften, Urteilen, anderen verfahrensabschließenden Entscheidungen oder sonstige Aktenauszüge vor Verfahrensabschluß jeweils auf Anforderung oder ohne Anforderung übersandt bekommen?

Konkrete Zahlenangaben sind nicht möglich. Die von den Staatsanwaltschaften an das Bundesamt für Verfassungsschutz über sandten Unterlagen werden dort nicht zentral erfaßt. Ein Großteil dieser Unterlagen ist inzwischen nach Relevanzprüfung wegen Zeitablaufs vernichtet worden.

7. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß ein solcher Informationsfluß zumindest ohne ausreichende gesetzliche Grundlage unzulässig ist, eine solche derzeit nicht existiert und die genannten Richtlinien diesen Mangel nicht kompensieren? Oder mit welchen Erwägungen tritt sie dieser Einschätzung entgegen?
8. Teilt die Bundesregierung ferner unsere Auffassung (oder ggf. aus welchen Erwägungen nicht?), daß eine solche Informationspraxis auch nicht unter Berufung auf den sog. Übergangsbonus fortgesetzt werden darf, zumal die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode durch eine StPO-Novelle nicht mehr zu erwarten ist und durch das geplante Bundesverfassungsschutzgesetz zumindest sehr zweifelhaft ist, nachdem der zuständige Abgeordnete der größten Regierungspartei die Bereitschaft angekündigt hat, das Vorhaben scheitern zu lassen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die in der Anfrage angesprochenen Datenübermittlungen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 einer bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage bedürfen (BVerfGE 65, 1, 44, 46).

Diese gesetzliche Grundlage ist mit dem von der Bundesregierung eingebrachten und von Bundestag und Bundesrat inzwischen verabschiedeten Bundesverfassungsschutzgesetz (Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes) geschaffen worden.

Die Verkündung des Gesetzes ist für den Monat November 1990 vorgesehen. Es wird am Tage nach der Verkündung (Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes) in Kraft treten. § 18 des Gesetzes schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden.

Es begegnet keinen Bedenken, daß bis zum Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten unter Inanspruchnahme des sogenannten Übergangsbonus die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz auf der Grundlage der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Nummern 205, 206 RiStBV) und der Amtshilfevorschriften erfolgte und dadurch eine eingeführte und unerlässliche Praxis fortgeführt wurde.

9. Ist die Bundesregierung in diesem Falle bereit (oder ggf. warum nicht?), sich angesichts der Rechtslage umgehend in der Justizministerkonferenz für eine entsprechend klarstellende Änderung der „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ sowie der entsprechenden „Zusammenarbeitsrichtlinien“ einzusetzen sowie bis zur Realisierung Generalbundesanwalt und Bundesamt für Verfassungsschutz anzulegen, keine Unterlagen nach diesen Regelungen mehr zu übersenden bzw. entgegenzunehmen?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird Bezug genommen.